

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	2.134.300 EUR		2.453.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.211.500 EUR		3.136.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	5.181.300 EUR		14.676.800 EUR
Auszahlungen auf	6.203.500 EUR		15.319.300 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.821.300 EUR		2.140.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.843.500 EUR		2.763.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.970.400 EUR		11.922.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.360.000 EUR		12.536.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	389.600 EUR		614.100 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		19.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2022 auf 389.600 EUR und 2023 auf 614.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung der gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträge auf 1.177,2 TEUR in 2022 und 782,2 TEUR in 2023.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz, den

festgestellt:

aufgestellt:

E. Hölzner
Amtdirektorin

K. Lichtblau
Kämmerin